

Vorbesprechung des Beirates bei der ULB der Stadt Köln am 22.06.2015

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr von der Stein, Herr Tschirner, Herr Simon, Herr Woithe

Verwaltung: Herr Quinders

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz

- 1. Errichtung eines Terrassendaches über einer bereits bestehenden Terrasse auf dem Grundstück Pescher Weg 12d in Köln- Lindweiler, Bezirk 6, LB 6.24, EZ 8**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Besitzer des o.g. Grundstücks beantragt eine Terrassenüberdachung für seine bereits vorhandene Terrasse an seinem Reihenhaus.

Die Überdachung ist in einer Größe von 6,18 x 3,45 m entsprechend der vorhandenen Terrasse in einer Höhe von 2,45 m geplant. Vorgesehen ist eine offene Aluminiumkonstruktion mit VSG – Glas - Dach.

Das Reihenhaus befindet sich auf dem Grundstück des Lindweiler Hofes. Der Lindweiler Hof ist im Landschaftsplan der Stadt Köln als LB 6.24 festgesetzt und mit dem Entwicklungsziel EZ 8 (zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung) dargestellt.

Eingriff /Kompensation

Da das Vorhaben auf einer bereits versiegelten Fläche realisiert werden soll, ist mit seiner Realisierung kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass kein Ausgleich erforderlich wird.

Sofern die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. der §§ 39 und 44 (2) BNatSchG beachtet werden, bestehen artenschutzrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Somit ist das beantragte Vorhaben mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, so dass aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen werden und einer Befreiung zugestimmt werden kann, zumal das für den betreffenden Bereich eingetragene Entwicklungsziel eine zeitlich begrenzte Erhaltung der Schutzgebietsausweisung beinhaltet.

Hinweis:

Das Vorhaben soll analog und mit den gleichen Ausmaßen wie beim Vorhaben Pescher Weg 12a, dem in der Beiratssitzung am 26.1.15 zugestimmt wurde, realisiert werden.

Entscheidung: Einstimmig zugestimmt

2. Geplantes Sommerfest im Eingangsbereich des Paulsmaars (Nähe Unterstand) am 11.07.15 , N 15, EZ 7, Bez. 7

Beschreibung der Maßnahme

Der am Paulsmaar ansässige Angelverein beabsichtigt, am 11.07.2015 ein Sommerfest im Bereich des Vereinsgewässers Paulsmaar in K-Porz-Libur durchzuführen. Wie in den Vorjahren ist die Veranstaltung (ca. 120 erwartete Gäste) im Eingangsbereich (Nähe Unterstand) vorgesehen. Es sollen ein Grill sowie Sitzgelegenheiten und Sonnen-/Regenschutzzelte aufgestellt werden. Toiletten stehen im Unterstand zur Verfügung. Auf Lärm erzeugende Beschallung wird verzichtet.

Aufgrund der bereits bestehenden Belastungen in diesem Gebiet kann aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1a) aa) LG NW für die jährlich stattfindende Veranstaltung erteilt werden, zumal diese auf den Eingangsbereich am Unterstand beschränkt bleibt.

Entscheidung: Einstimmig zugestimmt unter der Auflage, dass Art und Dimensionen der Veranstaltung wie im vorherigen Jahr sein sollen.

3. Neugestaltung des Uni Sportgeländes am Zülpicher Wall, L 16, EZ 2, Bez. 3

Beschreibung der Maßnahme

Die nachfolgend beschriebene Umgestaltung des vorhandenen Geländes soll in der nächsten ordentlichen Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde im Detail vorgestellt und möglichst befreit werden.

Die Entwurfsplanung wird in der Vorbesprechung behandelt, um etwaige Unklarheiten oder Ergänzungswünsche definieren zu können, die bis zur Sitzung noch vom Antragsteller eingearbeitet werden können.

Die vorliegende Entwurfsplanung wird noch ergänzt werden um eine Aussage zu den Belegungszahlen der vorhandenen Plätze (beispielsweise wird hier der Bedarf an einem zweiten Beachvolleyballfeld deutlich) und einen Erläuterungsbericht mit Begründung zu den Veränderungen (das Kleinspielfeld wurde erst vor Kurzem genehmigt und gebaut, nun soll es verschoben und ergänzt werden).

Eingriff /Kompensation

Die zeitgemäße Umgestaltung des Unisportareals ist verbunden mit der Anpflanzung von über 50 Einzelbäumen. Der Charakter einer typischen Sportanlage mit Raseninnenfläche und umgebender Tennenlaufbahn soll verändert werden hin zu einem vielseitig nutzbaren Gemisch aus versiegelten Flächen für modernere Sportarten und einer geschwungenen Finnbahn, alles eingebettet in parkartige Grünstrukturen mit Einzelbäumen, Hecken und Rasenflächen.

Der Unisport mit seinen Flächen steht einer breiten Masse an Interessierten zur Verfügung. Da über die Neupflanzung von Bäumen außerdem kleinklimatisch positive Effekte innerhalb einer städtischen Grünfläche überwiegt hier das öffentliche Interesse. Somit ist das beantragte Vorhaben mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, so dass aus Sicht der Unteren Land-

schaftsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen werden und einer Befreiung zugestimmt werden kann, zumal das dem eingetragene Entwicklungsziel nicht widerspricht.

Entscheidung: zur Kenntnisgenommen. Vorhaben soll in der nächsten Beiratssitzung am 17.08.2015 erneut allen Beiratsmitgliedern vorgestellt werden. Folgende Inhalte sind zu konkretisieren:

- Anzahl und Art der über 50 Bäume
- Klärung der Eigentumsverhältnisse
- Planungsrechtliche Einordnung
- Alternativen Prüfung
- zukünftige Entwicklung des Geländes

4. Vergrößerung Clubhaus Fortuna und Neubau Umkleidekabinen mit Nassbereichen, Besprechungsräumen, Vorstands- und Trainerräumen für den Jugendbereich, Am Vorgebirgstor 2, L 17, EZ 2, Bez. 2

Beschreibung der Maßnahme

Um das breitensportliche Engagement des Vereins Sport-Club Fortuna Köln weiterhin zu ermöglichen, ist vorgesehen, zur Betreuung der rund 600 aktiven Fußballer und 100 Handballer eine barrierefreie Anlage zu errichten.

Der Sport-Club Fortuna Köln e. V. plant deshalb, das vorhandene Clubhaus zu erweitern und den Neubau (ca. 55 m x 46 m) mit Umkleidekabinen und Nassbereichen, Besprechungsräumen, Vorstands- und Trainerräumen angrenzend an das bestehende Clubhaus im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu errichten.

Eingriff /Kompensation

Der Neubau ist auf einer Scherrasenfläche geplant und wird durch die Pflanzung von 6 Hochstämmen mit Stammumfang 20-25 cm und einer Gehölzanpflanzung nördlich des Neubaus ausgeglichen. Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde erstellt und mit dem Grünflächenamt abgestimmt, da der Neubau und der Ausgleich auf einer städtischen Fläche erfolgt.

Der SC unterhält mit 22 Junioren- und 4 Juniorinnenmannschaften die größte Jugendfußballabteilung im Fußballverband Mittelrhein.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde überwiegt hier das öffentliche Interesse und somit können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

Entscheidung: zur Kenntnisgenommen. Vorhaben soll in der nächsten Beiratssitzung am 17.08.2015 erneut allen Beiratsmitgliedern vorgestellt werden. Folgende Inhalte sind zu konkretisieren:

- Alternativprüfung von Flächen außerhalb des LSG, auch Gebäudeaufstockung